

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 16. November 1931.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r ;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Loibl</u>	<u>Burghart</u>
<u>Dr. Gromer</u>	<u>Prändl</u>
<u>Bunk</u>	<u>Schedl</u>
<u>Heiß</u>	<u>Hees</u>
<u>Wünsch</u>	<u>Hambel</u>
<u>Forster</u>	<u>Mohr</u>
<u>Meyr</u>	<u>de Crignis</u>
<u>Wink.</u>	<u>Hartmann</u>
	<u>Rathgeber</u>
	<u>Nebelmaier.</u>

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
<u>II. Geheime Sitzung.</u>		
2	Nachlass der Wertzuwachssteuer.	Auf das Gesuch der Gastwirtswitwe Frau Anna F r o m m dahier vom 28.X.1931 wird die restige Wertzuwachssteuer in Höhe von 430.-RM vom Anwesen C 55 hier wegen Leistungsunfähigkeit niedergeschlagen.
3	Weinwirtschaft zur Blauen Traube im Anwesen Amalienstrasse A 49.	Siehe beiliegende Beschlussabschrift !
4	Café Maria im Anwesen Hirschenstr. C 164 in Neuburg a.D.	Siehe beiliegende Beschlussabschrift !
5	Centmayer Wilhelm, Hauptwachtmeister, Gesuch um Verleihung der unwiderruflichen Anstellung.	Auf das Gesuch des Hauptwachtmeisters Wilhelm C e n t m a y e r vom 4. November 1931 wird beschlossen von der Verleihung der unwiderruflichen Anstellung bis auf weiteres abzusehen.



Stadtrat Neuburg a.d. Donau.

[Handwritten signature]

Siehe weitere angeheftete Niederschrift !

[Handwritten signature]

Gf.	Gegenstand	Beschluss
Abschrift.		
<u>B e s c h l u s s .</u>		
<p><u>Betreff:</u> Weinwirtschaft zur Blauen Traube im Anwesen Amalienstrasse A 49.</p>		
<p>Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschliesst als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des Gaststättengesetzes vom 28.4.30 (RGBl. I S. 146), der Reichsverordnung zur Ausführung des GastG. vom 21.6.30 (RGBl. I S. 191) und der VO. der Staatsministerien des Äusseren und für Landwirtschaft und Arbeit, Abt. Arbeit, vom 12.9.31 zum Vollzug des GastG. (GVBl. S. 251) im I. Rechtszuge:</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gesuch der Witwe Frieda H u b e r , geb. Rogl, von Bad Tölz, z. Zt. in Neuburg a.d. Donau, um Erteilung der Erlaubnis zum Fortbetriebe der Weinwirtschaft zur Blauen Traube mit der Befugnis zur Abgabe von Wein und Branntwein wird mangels eines Bedürfnisses a b g e w i e s e n . 2. Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3. Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 5.- RM zuzüglich eines Zuschlages von 1.- RM festgesetzt. 		
<u>G r ü n d e .</u>		
<p>Nach § 1 des GastG. bedarf jeder, der geistige oder nichtgeistige Getränke als Genussmittel zum sofortigen Genuß an der Verkaufsstelle in hiefür bestimmten Räumen abgeben will oder eine Schankwirtschaft betreiben will, der Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis darf aber nur dann erteilt werden, wenn ein <u>Bedürfnis</u> nachgewiesen ist. Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist gemäss § 2 der Reichsverordnung vom 21.6.30 zur Ausführung des GastG. (RGBl. I S. 191) nach <u>strengsten</u> Grundsätzen zu verfahren und es haben die persönlichen Interessen des Antragstellers hiebei gänzlich ausser Betracht zu bleiben.- Auf Grund des § 5 Ziffer 3 a.a.O. und des § 5 der Vollzugsvorschriften zum GastG. (GVBl. 1931 S. 251) muss die Bedürfnisfrage auch gegenüber <u>bestehenden</u> Wirtschaftsbetrieben bei Wechsel des Jnhabers usw. neuerdings geprüft werden, <u>wobei auf eine planmässige Verminderung</u> der über das Bedürfnis hinaus vorhandenen Betriebe Bedacht zu nehmen ist.</p>		
<p>In der Stadt Neuburg a.d. Donau mit einer Bevölkerungszahl von rund 8000 Einwohnern befinden sich <u>62</u> Wirtschaften, darunter 53, in denen Wein und Branntwein abgegeben wird. Diese grosse Zahl der Wirtschaften erfordert an sich die tunlichste Einschränkung und daher <u>Abbau bestehender Betriebe</u>. Hieran vermag auch der Fremdenverkehr nichts zu ändern. Auch die besondere Wirtschaftsart (Wein- und Café-Restaurant) sowie die örtliche Lage des Betriebs können die Anerkennung eines Bedürfnisses <u>nicht</u> rechtfertigen, da einem diesbezüglichen Bedürfnisse durch die bereits bestehenden vielen Wirtschaften, in denen Wein und Branntwein ausge-</p>		

schenkt werden darf, in weitestem Masse Rechnung getragen wird.
 Die hiesige Gastwirtsvereinigung hat sich ebenfalls entschieden gegen die Genehmigung des Gesuches ausgesprochen.

Kann nun schon bei wohlwollender Würdigung die Bedürfnisfrage nicht bejaht werden, so ist dies völlig ausgeschlossen, angesichts der strengen bindenden Vorschrift in § 2 der Reichsverordnung v. 21.6.30, die grösste Strenge und Abweisung des Gesuches anordnet, wenn die Bedürfnisfrage nicht unbedingt zu bejahen ist.

Es war deshalb zu erkennen wie geschehen, ohne dass das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Genehmigung des Wirtschaftsbetriebes zu prüfen war.

In entsprechender Anwendung der §§ 91 und 97 RZPO. hat die Gesuchstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen; der Ausspruch im Gebührenpunkte stützt sich auf Art. 142 ff., 166, 175 des Kostengesetzes in der neuesten Fassung. Der Zuschlag zur Gebühr von 20 v.H. ist durch Gesetz v. 24.6.30 (GVBl.S.203) geboten.

Gegen diesen Beschluss ist gemäss § 40 Abs.2 in Verbindung mit § 20 RGO. Rekurs zur Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in Augsburg zulässig. - Er müsste bei Meldung des Verlustes binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen - vom Tage der Zustellung an gerechnet - beim Stadtrate Neuburg a. Donau schriftlich eingereicht oder zu amtlicher Niederschrift gegeben werden. - Innerhalb des gleichen Zeitraumes wäre der Rekurs durch Angabe des Zweckes und Grundes auch zu rechtfertigen.

Neuburg a.d. Donau, den 16. Novbr. 1931

Gebührenbewertung:		Stadtrat:
		gez. Mayer.
Niederschrift	2.00 RM	
Beschluss	5.00 RM	
Zuschlag	1.40 RM	
Techn. Geb.	3.00 RM	
Porto	0.45 RM	
Tel. Geb. (Stadtrat Tölt)	2.50 RM	
Zustellung	0.20 RM	
zusammen:	14.55 RM.	

162

Abchrift.

Beschluss.

Betreff: Café Maria im Anwesen Hirschenstr. C 164 in Neuburg a.d.D.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschließt als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des Gaststättengesetzes vom 28.4.30 (RGBl. I S. 146), der Reichsverordnung zur Ausführung des GastG. vom 21.6.30 (RGBl. I S. 191) und der VO. der Staatsmin. des Äußern und für Landw. u. Arbeit, Abt. Arbeit, vom 12.9.31 u zum Vollzug des GastG. (GVBl. S. 251) im I. Rechtszuge:

- 1.) Das Gesuch des Konditormeisters Josef Waller in Neuburg a.d. Donau um Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe von Wein und Branntwein in seinem "Konditorei-Café Maria" wird mangels eines Bedürfnisses abgewiesen.
- 2.) Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.) Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 5 RM, zuzüglich eines Zuschlages von 1 RM festgesetzt.

Gründe:

Nach § 1 des GastG. bedarf jeder, der geistige oder nichtgeistige Getränke als Genußmittel zum sofortigen Genuss an der Verkaufsstelle in hierfür bestimmten Räumen abgeben will oder eine Schankwirtschaft betreiben will, der Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis darf aber nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist. Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist gem. § 2 der Reichsverordnung v. 21.6.30 zur Ausführung des GastG. (RGBl. I S. 191) nach strengsten Grundsätzen zu verfahren und es haben die persönlichen Interessen des Antragstellers hiebei gänzlich außer Betracht zu bleiben. Ebenso muß gemäss § 5 Ziff. 3 a.a.O. der strengste Maßstab angelegt werden, wenn es sich um die Erweiterung einer Schankwirtschaft auf bisher nicht zugelassene Getränke handelt.

165

Gr.
Nr.

Gegenstand

Beschluss

In der Stadt Neuburg a.d. Donau mit einer Bevölkerungszahl von rund 8000 Einwohnern befinden sich 62 Wirtschaften, darunter 53, in denen Wein und Branntwein abgegeben werden darf. Diese große Zahl der Wirtschaften erfordert an sich die tunlichste Einschränkung und daher die Verhinderung neuer Wirtschaften. Hieran mag auch der Fremdenverkehr nichts zu ändern. Auch die besondere Wirtschaftsart (Konditorei-Café), Größe, Ausstattung und örtliche Lage des Betriebs können die Anerkennung eines Bedürfnisses nicht rechtfertigen, da einem diesbezüglichen Bedürfnisse durch die bereits bestehenden vielen Wirtschaften, in denen Wein und Branntwein aus-
geschenkt werden darf, in weitestem Maße Rechnung getragen ist.

Die hiesige Gastwirtevereinigung hat sich ebenfalls gegen die Genehmigung des Gesuches ausgesprochen.

Kann nun schon bei wohlwollender Würdigung die Bedürfnisfrage nicht bejaht werden, so ist dies völlig ausgeschlossen angesichts der strengen bindenden Vorschrift in § 2 der Reichsverordnung vom 21. 6.30, die größte Strenge und Abweisung des Gesuches anordnet, wenn die Bedürfnisfrage nicht unbedingt zu bejahen ist.

Es war deshalb zu erkennen wie geschehen, ohne dass das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu prüfen war.

In entsprechender Anwendung der §§ 91 u. 97 RZPO. hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch im Gebührenpunkte stützt sich auf Art. 142 ff., 166, 175 des Kostenges. in der neuesten Fassung. Der Zuschlag zur Gebühr von 20 v.H. ist durch Gesetz vom 24.6.30 (GVBl.S. 203) geboten.

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 RGO. Rekurs zur Regierung v. Schwaben u. Neuburg, K.d.J., Augsburg, zulässig. Er müßte bei Meidung des Verlustes binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen - vom Tage der Zustellung an gerechnet - beim Stadtrat Neuburg a.d.D. schriftlich eingereicht oder zu amtlicher Niederschrift gegeben werden. Innerhalb des gleichzeitigen Zeitraumes wäre der Rekurs durch Angabe des Zweckes und Grundes auch zu rechtfertigen.

Neuburg a.d. Donau, den 16. November 1931

Gebührenbewertung:

Beschluss 5.-RM
Zuschlag 1.-RM
Sonstiges 0,60"

zus. 6,60 RM

Stadtrat:
gez. Mayer.

Gr.
Nr.

Gegenstand

Beschluss

162

166

167

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 16. November 1931.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Stadtrat M o h r, Vorsitzender;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| Loibl | Burghart |
| Dr. Gromer | Prändl |
| Bunk | Schedl |
| Heiß | Hees |
| Wünsch | Hambel |
| Forster <i>Wittmann</i> | de Crignis |
| Meyr | Hartmann |
| Wink | Rathgeber |
| | Nebelmair. |

Stadtkämmerer V o l z.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-		Vollzug der Besoldungs-Angleichungs- Verordnung vom 9. September 1931. S. beiliegende Beschlussabschrift. Stadtrat Neuburg a. d. Donau J.V.: <i>[Signature]</i> <i>[Signature]</i>

Beschluß

Abschrift.

Betreff: Vollzug der Besoldungs-Angleichungs-Verordnung vom 9. September 1931.

B e s c h l u ß .

In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 17 erschienen waren, beschließt der Stadtrat mit allen gegen 1 Stimme wie folgt:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 23. April und 2. Juli 1928 für die Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten der Stadt Neuburg a. d. Donau die Besoldungsordnung der bayerischen Staatsbeamten zugrundegelegt. - Eine Besserstellung der Gemeindebeamten gegenüber den Staatsbeamten liegt demnach nicht vor.

Auch die Ueberprüfung der Besoldungsverhältnisse der am 1. November 1931 im Dienste befindlichen statsmäßigen und nichtstatsmäßigen Gemeindebeamten hat ergeben, dass diese mit den Vorschriften der Angleichungs-Verordnung und mit den hierzu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen und Richtlinien vereinbar sind.

Keine der Stellen ist unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung in einer unmittelbaren Stadt und unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Dienstaufgaben und Verantwortung höher eingruppiert als die entsprechenden Stellen der Staatsbehörden. - Dies gilt auch für die Beamten in den leitenden Stellungen.

Was die Dienstbezüge des Herrn Oberbürgermeisters M a y e r betrifft, so halten sich die Besoldungsbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) innerhalb der durch die Richtlinien gezogenen Höchstgrenzen. Dienstaufwandsentschädigung bezieht er nicht. - Eine Änderung dieser Bezüge ist deshalb nicht veranlasst. -

Hinsichtlich der Versorgungsbezüge ist in dem zwischen ihm und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Dienstvertrage vom 3. Juni 1929 bestimmt, daß der Ruhegehalt bis zur Höchstgrenze von 85 % des versorgungsfähigen Dienstinkommens steigt; ebenso hat er bei Rücktritt vom Amte im Falle der Verneinung der Vertrauensfrage durch den Stadtrat Anspruch auf 85 % des Dienstinkommens. - Herr Oberbürgermeister M a y e r hat sich unter voller Wahrung aller seiner Rechte aus dem Dienstvertrage auf die Dauer des Angleichungszwanges damit einverstanden erklärt, dass die Versorgungsbezüge auf 80 % des versorgungsfähigen Dienstinkommens und das Witwengeld auf 55 % herabgesetzt wird.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------------	--------------------------	----------	------------

Beschluß

Mit Rücksicht auf die Rechtslage, die hohe Zahl von Dienstjahren (24. Bürgermeister-Dienstjahr) ist der Stadtrat mit dieser Regelung für die Person des derzeitigen Stelleninhabers einverstanden, zumal dieser keine Dienstaufwandsentschädigung bezieht.

Soweit erforderlich, wird deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 6/I der B.A.V. vom 9. IX. 1931 und Ziffer VI Abs. II der Ausführungsbestimmungen und Richtlinien vom 16. X. 1931 erbeten.

Neuburg a.d. Donau, den 16. November 1931.

Stadtrat:

J. V.

gez. Mohr.

172

170